

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzungsbericht 18.07.2022

TOP 1 / Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung**

Örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung**

Die Gemeinde Unlingen beabsichtigt, am östlichen Siedlungsrand die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des dort ansässigen Garten- und Landschaftsbaubetriebes mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brechgässle“ zu schaffen.

Kurzfristig benötigt der Betrieb dringend eine neue Maschinen- und Lagerhalle, die im Plangebiet realisiert werden soll.

Die Erschließung (Straßen, Leitungen, Kanäle etc.) ist gesichert. Die überplanten Grundstücke sind im Eigentum des Gartenbaubetriebes.

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird im Parallelverfahren in eine Mischbaufläche geändert. Bereits 2019 wurde hierzu eine Bauvoranfrage gestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf Gemarkung Unlingen am östlichen Siedlungsrand. Im Westen grenzt das Plangebiet an die bestehende gemischte Bebauung im Haldenweg an. Nördlich grenzt ein Grundstück mit Photovoltaikanlagen und östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden befindet sich ein zum Betrieb gehörender Ziergarten zur Aufzucht von Pflanzen und eine Gartenausstellung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Grundstücke Flste. Nr. 422, 423, 424 und 425. Die Fläche in dieser Abgrenzung beträgt ca. 0,27 ha.

Für Details zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brechgässle“ verweisen wir auf die Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 22.07.2022.

1. Für den in der Planzeichnung vom 18.07.2022 dargestellten Bereich auf Gemarkung Unlingen werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen nach § 2 (1) BauGB und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen nach § 2 (1) BauGB i. V. m. § 74 (7) LBO aufgestellt.

Das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gemäß § 12 (2) BauGB auf Antrag der Firma App GmbH- GalaBau KG eingeleitet.

2. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 18.07.2022 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 18.07.2022 wird mit der Begründung vom 18.07.2022 gebilligt.
3. Der Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 18.07.2022 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 18.07.2022 wird mit Begründung vom 18.07.2022 gebilligt.
4. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird jedermann die Gelegenheit gegeben, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.
5. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung werden diese von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
6. Dieser Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.
7. Dem Städtebaulichen Vertrag vom 07.07.2022 wird Zustimmung erteilt.

TOP 2 / Kindergartenbedarfsplanung

Seit 2009 sind die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg zur Bedarfsmeldung im Bereich der Kindertagesbetreuung verpflichtet. Der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Planung. Diesem ist die Bedarfsplanung jährlich vorzulegen.

Die Bedarfsplanung dient als Steuerungsinstrument der quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt.

Wie in den Vorjahren wurden von der Gemeindeverwaltung wieder die zentral zu untersuchenden Daten zusammengestellt.

Geschätzt sind aktuell die Zahl der zuziehenden Familien mit Kindern in neue Baugebiete wie auch die Folgen der Corona Krise und die Frage, wie künftig die Betreuung in Kindertagesstätten mit den gegebenen Abstands- und Hygieneregeln zu gestalten sind.

Zu dieser Datenbasis kann es auf Grund beruflicher oder privater Ereignisse der Familien kurzfristig zu abweichenden Anmeldungen gegenüber der jetzigen Planung kommen

Kindertagesbetreuung in Unlingen und Teilorten

In der Gemeinde Unlingen gibt es nach wie vor folgende Betreuungsmöglichkeiten im Sinne des Kindergartenbetreuungsgesetzes:

- Katholischer Kindergarten „unter'm Storchennest“ in Unlingen, in der Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde Unlingen
- Kindergarten „Wiesenkinder“ in Unlingen, in der Trägerschaft der Gemeinde Unlingen
- Kinderkrippe „Bussakendla“ in Unlingen, in der Trägerschaft der Gemeinde Unlingen

- Kindergarten „kleiner Drache“ in Uigendorf, ebenfalls in kommunaler Trägerschaft
- 4 Tagesmütter aus Unlingen und Teilorten

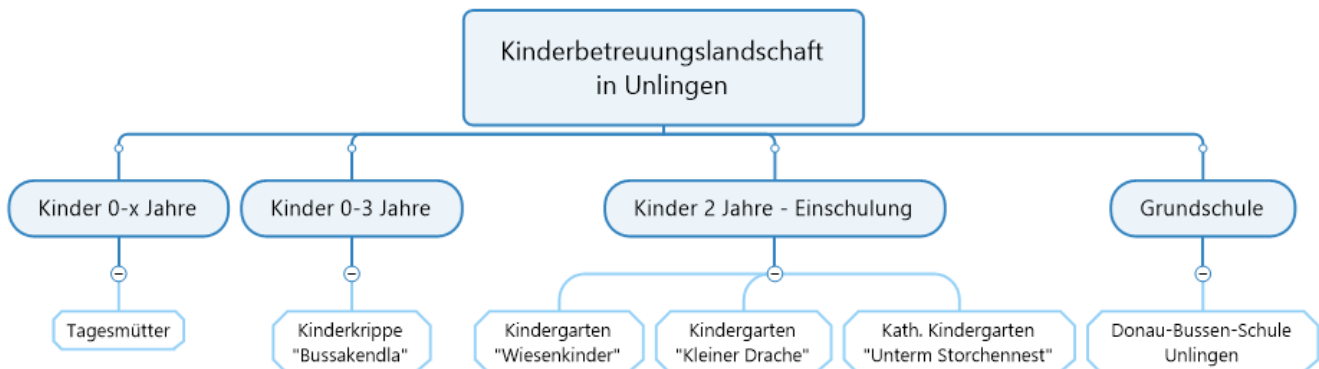
Angebotsformen für Kinder unter 3 Jahren in der Gemeinde Unlingen:

Angebotsformen	Beschreibung	Angebot in folgender Einrichtung
Regelbetreuung, Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung	07:00-16:30 (GT) 07:30-12:30 und 13:45-16:00 (RG) 07:00-14:00 VÖ (freitags nur bis 13:00)	Kinderkrippe Bussakendla (Alter 0-3 Jahre)
siehe Tabelle oben gilt auch für U3	siehe Tabelle oben	Kindergärten Wiesenkinder, Kl. Drache, Storchennest (Alter: ab 2 Jahren)

Angebotsformen für Kinder über 3 Jahren in der Gemeinde Unlingen:

Beschreibung	Angebot in folgender Einrichtung
Regelbetreuung: 07:30 Uhr – 12:30 Uhr 13.45 Uhr – 16:00 Uhr (Freitag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr)	Wiesenkinder Kleiner Drache (etwas andere Zeiten) Unter´m Storchennest
Verlängerte Öffnungszeiten: 07:00 – 13:00	Wiesenkinder Kleiner Drache (etwas andere Zeiten)
Ganztagsbetreuung: 07:00 – 16:00 inkl. Mittagessen (Freitag 07:00 - 13:00 Uhr)	Wiesenkinder Kleiner Drache Unter´m Storchennest

Für die Gemeinde Unlingen besteht derzeit folgende Kinderbetreuungslandschaft:



Allgemeines zusammengefasst:

„Katholischer Kindergarten unter'm Storchennest“ Unlingen

Der „Katholische Kindergarten unter'm Storchennest“ wird derzeit mit 2 Gruppen geführt. Laut aktueller Betriebserlaubnis stehen in der altersgemischten Gruppe mit Regelöffnungszeit für 2-Jährige bis Schuleintritt höchstens 25 Plätze zur Verfügung. In der altersgemischten Gruppe mit Ganztagsöffnungszeit / verlängerter Öffnungszeit / Regelöffnungszeit für 2-Jährige bis Schuleintritt dürfen höchstens 22 Kinder (bei max. 10 angemeldeten Kindern in der Ganztagesbetreuung) betreut werden. Sofern mehr als 10 Kinder ganztags angemeldet sind, reduziert sich die Gruppenstärke auf höchstens 20 angemeldete Kinder.

Es stehen somit insgesamt 45 - 47 Plätze zur Verfügung.

Der Kindergarten wird von den Dornahof Integrationsbetrieben GmbH aus Altshausen mit Außenstelle in Riedlingen mit Mittagessen beliefert. Derzeit essen 18 Kinder im Kindergarten.

Aktuell sind bis zum August 2022 in diesem Kindergartenjahr 2021/2022 47 Kinder im Kindergarten „gebucht“. Das heißt, er ist voll ausgebucht und im laufenden Kindergartenjahr können keine Neuaufnahmen mehr geplant werden. Ein Platz, der im Laufe des Jahres frei wurde, wurde neu belegt.

Der Kindergarten unter'm Storchennest hat im Zeitraum vom September 2022 bis um August 2023 11 neue Aufnahmen geplant. Die Platzvergabe wurde nach den jüngst beschlossenen Vergabekriterien vorgenommen. Nicht alle Wünsche konnten auf Grund der hohen Nachfrage berücksichtigt werden.

Schon jetzt ist bekannt, dass der Kindergarten Storchennest im Kindergartenjahr 2023/2024 15 Schulabgänger hat und somit auch 15 neue Kinder aufnehmen kann. Es liegen bereits 17 Anmeldungen vor.

Kindergarten „Wiesenkinder“ Unlingen

Der Kindergarten „Wiesenkinder“ wird derzeit mit 2 Gruppen (1 altersgemischte Gruppe mit Regelöffnungszeit für 2-Jährige bis Schuleintritt und 1 altersgemischte Gruppe für 2-Jährige bis Schuleintritt mit Ganztagsbetreuung und/oder verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeit) geführt. Laut aktueller Betriebserlaubnis kann der Kindergarten ebenfalls 45 - 47 Kinder aufnehmen.

Der Kindergarten wird auch vom Dornahof aus Altshausen mit Mittagessen beliefert. Aktuell sind 14 Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen beim Mittagessen angemeldet – die Zahl variiert täglich zwischen 5 bis 9 Essen, da die Eltern ihre Kinder variabel 4 x pro Monat zum Mittagessen anmelden dürfen.

In dem laufenden Kindergartenjahr 2021/2022 ist der Kindergarten bis zum Juli 2022 mit 42 Kindern belegt.

4 Kinder sind derzeit U3 und belegen dementsprechend bis zu ihrem 3. Lebensjahr 2 Plätze. Damit hat der Kindergarten Wiesenkinder für das kommende Kindergartenjahr mit insgesamt 43 (47) belegten Plätzen nur 11 freie Plätze zu vergeben. Diese 11 Plätze wurden im März bei der Kindergartenvergabe vergeben. Somit ist der Kindergarten Wiesenkinder wie auch der Kindergarten unter'm Storchennest im Jahr 22/23 voll belegt.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 stehen im Kindergarten Wiesenkinder nach bisherigem Stand max. 7 Plätze zur Verfügung, da nur 7 Kinder eingeschult werden. Es liegen jedoch bereits 13 Anmeldungen vor.

Da der Kindergarten Storchennest und der Kindergarten Wiesenkinder im Jahr 2022/23 seine Kapazitäten voll ausgeschöpft hat und daher nicht alle Wunschanmeldungen berücksichtigen kann, können die benötigten Betreuungsplätze im Kindergarten „kleiner Drache“ in Uigendorf zur Verfügung gestellt werden.

Kinderkrippe „Bussakendla“ Unlingen

Die Kinderkrippe „Bussakendla“ in Unlingen wird nach wie vor mit einer Gruppe mit unterschiedlichen Betreuungsmodellen geführt.

Laut Betriebserlaubnis können max. 10 Kinder bis 3 Jahre betreut werden. Aktuell werden 10 Kinder im Alter von 1-3 betreut. Davon ist sogar 1 Kind unter 1 Jahr. Laufend sind bis zum September 2023 weitere Kinder angemeldet und die Krippe ist bis September 2023 voll belegt.

Ein stets steigender Bedarf zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass die Krippenplätze mit der Zeit stärker nachgefragt werden, wenn ein verlässliches Betreuungsangebot im Ort vorhanden ist und die Eltern dieses bei der Entscheidung, wann Sie wieder in den Beruf zurückkehren, kennen.

Außerdem befinden sich derzeit mehrere Kinder bei Tagesmüttern. Auch diese haben erst wieder für Ende 2022 begrenzte Kapazitäten frei.

Aus den Erfahrungen umliegender Krippen sind Krippenplätze sehr begehrt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Krippe weiterhin voll belegt sein wird und man sich um weitere Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren Gedanken machen muss.

Das Essen wird ebenfalls vom Dornahof bezogen – aktuell wird aber keines benötigt. 1 Kind ist in der Ganztagesbetreuung angemeldet.

Kindergarten „kleiner Drache“ Uigendorf

Der Kindergarten „Kleiner Drache“ wird derzeit mit 2 Gruppen und einer maximal zulässigen Zahl von insgesamt 32 Kindern geführt. Diese Zahl ergibt sich aus der aktuell gültigen Betriebserlaubnis. In einer Gruppe wird die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren (in allen Betreuungsformen) angeboten. Im Kindergarten besteht auch die Möglichkeit zur Ganztagesbetreuung.

Derzeit sind für das laufende Kindergartenjahr 23 Kinder im Kindergarten geplant. Davon sind 3 unter 3 Jahren.

Für das Kindergartenjahr 22/23 stehen nach 6 Schulabgängern 18 Plätze zur Verfügung. Bei der Vergabe im März wurden 4 (6) Plätze vergeben, so dass hier noch Kapazitäten für Neuzuzüge frei sind. Im Moment ist der Kindergarten kleiner Drache der einzige Kindergarten, der noch Kapazitäten für unter 3-jährige frei hat.

Das Essen wird ebenfalls vom Dornahof bezogen – aktuell ist aber kein Kind im Kindergarten.

Tagesmütter

In Unlingen stehen derzeit vier Tagesmütter zur Verfügung, die insgesamt 8 Unlinger Kinder unter 3 Jahren betreuen. 4 weitere Kinder unter 3 Jahren werden von auswärtigen Tagesmüttern betreut.

Nach Rücksprachen hat nur eine Tagesmutter ab Herbst 2022 freie Kapazitäten für max. 3 Kinder. Die anderen sind alle voll ausgebucht.

Bedarfserhebung und Bedarfsplanung

Um ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung bereitzustellen, sind eine Reihe von Faktoren bereitzustellen.

1. Demographie und Prognose

Zentraler Faktor ist die demografische Entwicklung. Im Frühjahr 2019 wurde vom Statistischen Landesamt in Baden-Württemberg eine neue Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis des Jahres 2017 veröffentlicht.

Es wird mit einer Steigerung der Geburtenrate von 4,4 % im Landkreis Biberach gerechnet, die sich auch auf die Gemeinde Unlingen auswirken kann.

Als Voraussetzung für diese Steigerung werden die sehr günstigen ökonomischen Bedingungen und die deutlich verbesserte Kinderbetreuung genannt.

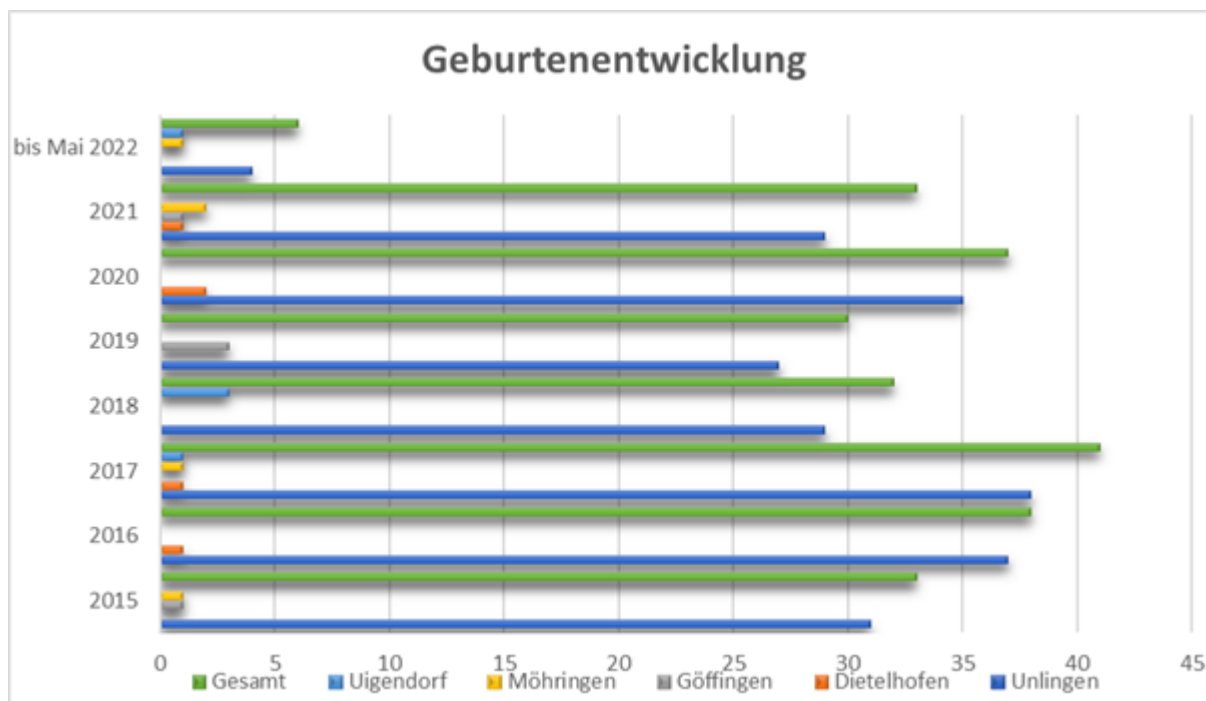
Weitere Faktoren sind die wirtschaftliche Situation in unserer Region und die gesellschaftliche Akzeptanz der Fremdbetreuung.

2. Entwicklung der Geburten in Unlingen und Teilorten

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	bis Mai 2022
Unlingen	31	37	38	29	27	35	29	4
Dietelhofen		1	1			2	1	
Göffingen	1				3		1	
Möhringen	1		1				2	1
Uigendorf			1	3				1
Gesamt	33	38	41	32	30	37	33	6

Vom Jahresanfang bis zum Juli 2022 sind in der Gesamtgemeinde 13 Geburten zu verzeichnen.

Aus der Tabelle ist die Entwicklung der Geburten in Unlingen und den Teilorten im Zeitraum 2015-2022 ersichtlich:



Die Jahrgänge 2016, 2017, und 2020 waren geburtenstarke Jahrgänge. Auf Grund der angestiegenen Geburtenzahlen war der Ausbau von weiteren Kindergartenplätzen erforderlich.

3. Entwicklung von Baugebieten

In der nächsten Zeit sollen Bauplätze im Baugebiet „Vöhringer Weg IV“, 4. Bauabschnitt veräußert werden. Weitere Baugebiete werden geplant.

Die Ausweisung dieser Baugebiete muss bei den Planungen der Kindertagesbetreuungsplätze für die kommenden Jahre einbezogen werden, da es für das Kindergartenjahr 2023/2024 im Storchennest und Wiesenkinder keine freien Plätze mehr gibt.

Es ist zu erwarten, dass alle Neuzuzüge untergebracht werden können. Im Kindergarten „kleiner Drache“ sind aktuell noch freie Plätze verfügbar.

Um den Bedarf an Kindergartenplätzen planen zu können und die Wünsche der Eltern zur Aufnahme ihres Kindes berücksichtigen zu können, werden schon zur Geburt Anmeldebögen für die Kindergärten an die Eltern verschickt. Hier können sie frühzeitig Ihren Erst- und Zweitwunsch äußern.

4. Kinder mit besonderem Betreuungs- bzw. Förderbedarf

- Kinder mit Fluchterfahrung
- Kinder mit begleiteten integrativen Maßnahmen
- Kinder mit Migrationshintergrund
- Inklusion

Für einen im Einzelfall erhöhten Betreuungsbedarf sind die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen in Erfahrung zu bringen und zu beachten.

Dies kann bedeuten, dass für eine integrativ geführte Gruppe die personelle Besetzung über dem Mindestpersonalschlüssel liegt.

Ob ein besonderer Förderbedarf besteht und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzelfall besteht, ist vor Ort vom Träger und den Fachkräften der Einrichtungen in Kooperation mit Fachstellen (zum Beispiel Frühförderstelle, Psychologische Beratungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum) und gegebenenfalls mit dem Gesundheitsamt zu klären

5. Bedarfsplanungen im Bereich Kleinkindbetreuung (Krippe und Kindergarten)

Seit 01.08.2013 gibt es einen Rechtsanspruch in der Kleinkindbetreuung für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Dieser Rechtsanspruch kann durch einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllt werden. Insoweit ist auch ein bedarfsgerechtes Platzangebot für die Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren vorzuhalten.

Immer mehr Kinder werden bereits ab Vollendung des 2. Lebensjahres zur Betreuung in einem Kindergarten angemeldet. Viele Mütter wollen wieder frühzeitig in ihren Beruf zurückkehren und wollen deshalb ihre Kinder oft schon mit zwei Jahren (oder noch früher) in einer Einrichtung betreuen lassen. Der Trend zur Ganztagesbetreuung nimmt deshalb ebenfalls zu.

Bei Einführung dieses Rechtsanspruchs wurde empfohlen, für 35 Prozent der unter 3-Jährigen Plätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorzuhalten. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine politische Zielgröße.

Wesentlich für die Bedarfsplanung der Gemeinde im U3-Bereich ist allerdings, dass der Ausbau nach dem örtlichen Bedarf erfolgt.

Um den Bedarf der Betreuung von Kindern bis 3 Jahren planen zu können, hat die Gemeindeverwaltung alle bis 3-jährigen Kinder ermittelt

Teilstort	0	1	2	3	gesamt
Dietelhofen		1		3	4
Göffingen		1	1	4	6
Möhringen	1	1		1	3
Uigendorf	1		1		2
Unlingen	11	25	22	17	75
gesamt	13	28	24	25	90

Der Bedarf an Krippenplätzen nimmt stetig zu.

Mit der neuen Kindergartensituation kann die Gemeinde Betreuungsplätze bereits ab Geburt (ab 0 Jahren) bis zur Einschulung zur Verfügung stellen

Bei den Bedarfsplanungen sind folgende Umstände noch nicht berücksichtigt:

- Es ist nicht bekannt, wie viele Familien in den nächsten Jahren nach Unlingen ziehen werden. In den vergangenen Jahren sind verhältnismäßig viele Familien nach Unlingen gezogen
- Außerdem wurden in Unlingen in den letzten Jahren relativ viele Bauplätze an junge Familien verkauft. Daher werden auch die Kinderzahlen in den nächsten Jahren durch die neu hinzugezogenen jungen Familien weiter steigen.

6. Vorausgeschaut ins Kindergartenjahr 2023/2024

Zum jetzigen Stand sind über die Bedarfsabfrage für das Kindergartenjahr 2023/2024 insgesamt 36 Anmeldungen (davon 3 U3-Kinder) eingegangen. Ein paar wenige Rückmeldungen stehen noch aus.

Die Abfrage zeigt, dass die Familien als Wunschkindergarten zum Großteil die beiden Kindergärten in Unlingen angeben. Bereits 30 Familien haben diesen Wunsch geäußert.

Im Kindergarten „kleiner Drache“ haben sich bisher 3 Familien (ein Kind U3) angemeldet. Hier sind also noch ausreichend Kapazitäten frei.

Daher kann allen Familien ein Kinderbetreuungsplatz in der Gesamtgemeinde angeboten werden.

7. Platzvergabekriterien

Bei der Vergabe der Plätze werden bisher insbesondere berücksichtigt, wenn bereits Geschwisterkinder in einer Einrichtung sind.

Seit März 2022 sind in Abstimmung mit dem Paritätischen Ausschuss neue Vergabekriterien vereinbart. Diese lauten wie folgt:

1. Erstwunsch Kindergarten
2. Geschwisterkind im Kindergarten

3. Alter (absteigend)
4. Zweitwunsch Kindergarten

- Im Vorfeld der Platzvergabe muss über **Härtefälle** entschieden werden. Als Entscheidungskriterium wird das „Kindswohl“ berücksichtigt. Über die Härtefälle entscheidet der paritätische Ausschuss oder der Platz wird über das Jugendamt „gebucht“, da hier eventuell dann auch über zusätzliches Personal oder auch Überbelegungen zu regeln sind.
- Bei der Vergabe werden die Kinder nach dem „**Erstwunsch**“ der Eltern den Kindergärten zugeordnet.
- **Geschwisterkinder** werden bei der Vergabe auf den Erstwunsch-Kindergarten bevorzugt. Reichen die Plätze nicht aus, werden die restlichen Kinder auf den Zweitwunschkindergarten vorgetragen.
- Die weitere mögliche Vergabe der Plätze erfolgt nach dem **Alter der Kinder** (ältere Kinder vorrangig). Reichen die Plätze nicht aus, werden die restlichen Kinder auf den Zweitwunschkindergarten vorgetragen.
- Zuordnung der aus vorherigen Schritten vorgetragenen Kinder nach dem **Zweitwunschkindergarten**. Auch hier wird die mögliche Vergabe nach dem **Alter der Kinder** vorgenommen. Reichen die Plätze nicht aus, werden die restlichen Kinder auf noch verbleibende Betreuungsplätze vorgetragen.
- Die weitere Vergabe der Plätze richtet sich nach der **Verfügbarkeit der Betreuungsplätze**; die Plätze werden in der Reihenfolge des Alters der Kinder vergeben.

Die Ausführungen zur Bedarfsplanung wurden von den Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnis genommen.

TOP 3 / Anpassung der Elternbeiträge in den Kindergärten und in der Kinderkrippe für das Kindergartenjahr 2022/2023 entsprechend der Verständigung der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 3,9 Prozent.

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung. Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	127 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	99€	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	66 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	22 €	24 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	376 €	410 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	279 €	304 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	189 €	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	75 €	82 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit). Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet. Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren: Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Für die Gemeinde Unlingen ergeben sich folgende Elternbeiträge auf Basis des Vorschlages der gemeinsamen Empfehlung:

2022 / 2023					
Alter	Betreuungsumfang	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
ab 3 Jahre	Regelbetreuung	139,00	108,00	72,00	24,00
	Verlängerte Öffnungszeiten	173,75	135,00	90,00	30,00
	Ganztagesbetreuung	208,50	162,00	108,00	36,00
Alter	Betreuungsumfang	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
2-3 Jahre	Regelbetreuung	243,25	189,00	126,00	42,00
	Verlängerte Öffnungszeiten	304,06	236,25	157,50	52,50
	Ganztagesbetreuung	364,88	283,50	189,00	63,00
Alter	Betreuungsumfang	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
bis 2 Jahre	Regelbetreuung	328,00	266,00	194,00	98,00
	Verlängerte Öffnungszeiten	397,50	320,00	230,00	110,00
	Ganztagesbetreuung	467,00	374,00	266,00	122,00

Die Elternbeiträge werden in 11 Monatsraten erhoben.

Es werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im selben Familienhaushalt leben, bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

In der Sitzung des paritätisch besetzten Ausschusses der Kommune und der Kirchengemeinde wurde dies vorgestellt und wurde vom Ausschuss bestätigt und zum Beschluss vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die vorgeschlagenen Elternbeiträge für das Jahr 2022/2023 vorstellt.

TOP 4 / Vergabe von Bauplätzen

Das Konzeptpapier zur Vergabe von Bauplätzen und die Tabelle mit den Bewertungspunkten wurde vervollständigt:

Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für Eigennutzer für das Baugebiet Vöhringer Weg IV, BA IV in Unlingen

Fassung vom 18. Juli 2022

1. Präambel

Die Gemeinde Unlingen verfolgt mit den vorliegenden Vergaberichtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde zu stärken; dies bezieht sich sowohl auf den Hauptort als auch auf die zugehörigen Teilorte. Die Ortsverbundenheit der Gemeindeeinwohner ist ein bedeutender Faktor für den Bestand und die Entwicklung der kommunalen Gemeinschaft.

Dieser Faktor wird durch die Möglichkeit, im Wohnort Grundeigentum zu erwerben, noch intensiviert. Ohne diese Bauplatzvergabekriterien wäre ein Großteil der in der Gemeinde bereits fest verwurzelten Bevölkerung nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und zu bebauen. Die Kriterien sollen Menschen, die in der Gesamtgemeinde Unlingen wohnen oder arbeiten, eine auf Dauer ausgelegte, nachhaltige

Sesshaftigkeit in Unlingen und ihren Teilorten ermöglichen. Dadurch werden die soziale Integration und der Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft maßgeblich gestärkt.

Einerseits soll Familien mit Kindern die Möglichkeit gegeben werden, sich dauerhaft niederzulassen, um die vor Ort zur Verfügung stehenden Kindergärten und Schulen zu nutzen. Andererseits sollen auch Bewerber ohne Kind in gewissem Umfang Berücksichtigung finden, da diese Gruppe aufgrund der hohen Bewerberzahlen anderenfalls in Unlingen geringere Chancen auf einen Bauplatz hat. Jungen Paaren wird dadurch die Möglichkeit gegeben, sich Grundeigentum bereits vor Gründung einer Familie zu sichern, aber auch ältere Menschen und kinderlose Paare erhalten so die Chance, sich in die Gemeinschaft einzubringen. Ziel ist es, die Gesamtgemeinde Unlingen beständig weiterzuentwickeln und diese Entwicklung auch unter Anknüpfung an die Ortsverbundenheit der Einwohner zu fördern (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 u. 4 BauGB).

Die zur Vergabe kommenden Bauplätze sind ausschließlich zur Eigennutzung vorgesehen.

Die örtliche Gemeinschaft wird seit jeher stark durch engagierte Menschen geprägt. Aus diesem Grund wird der Aspekt der ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig vom Ausübungsort ebenfalls in den Vergaberichtlinien berücksichtigt.

Dabei sollen Menschen, die sich in einer verantwortungsvollen, herausragenden und arbeitsintensiven Funktion in den vergangenen drei Jahren verdient gemacht haben, berücksichtigt werden. Um hierfür einen transparenten Rahmen zu schaffen, wird die Tätigkeit auf gemeinnützige Organisationen und Vereine nach § 52 AO (Abgabenordnung) eingegrenzt. Der Text der Abgabenordnung ist frei verfügbar und als bekannt vorausgesetzt.

Die mit der beschriebenen Zielsetzung neu entwickelten Quartiere sollen auch zur schnellen Einbindung von Neubürgern beitragen, die bislang keinen Bezug zu Unlingen haben, aber aufgrund hoher Punktzahl einen Bauplatz erhalten können. Durch eine etablierte sozial stabile Bewohnerstruktur wird das Zusammenspiel gewachsener und neu hinzu gekommener Aspekte des Gemeinschaftslebens profitieren wird (§ 1 Abs. 5 u. 6 Nr. 2-4 BauGB).

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Unlingen das Baugebiet Vöhringer Weg IV berücksichtigen die EU-Kautelen und werden für künftige Gebiete auf der Basis deutscher und europäischer Rechtsprechung fortgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

2. Allgemeiner Grundsatz

Die zum direkten Verkauf an den Endnutzer vorgesehenen sechs Bauplätze im Vöhringer Weg IV können nach Beschluss des Kaufpreises und der Vergaberichtlinien grundsätzlich ausgeschrieben und verkauft werden.

3. Beschreibung/Lage der Bauplätze zur Vergabe

- a. Theodor-Selig-Straße 81, 839m²
- b. Theodor-Selig-Straße 83, 909m²
- c. Theodor-Selig-Straße 85, 779m²
- d. Oberin-Hermanutz-Straße 1, 749m²
- e. Oberin-Hermanutz-Straße 2, 778m²
- f. Oberin-Hermanutz-Straße 4, 709m²

4. Vergabeverfahren

- a) Nach Beschluss des Kaufpreises und der Vergaberichtlinien werden diese Plätze im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Homepage www.unlingen.de ausgeschrieben.

- b) Vor der Ausschreibung werden keine Interessentenlisten geführt. Vormerkungen auf bestimmte Bauplätze werden nicht getätigt.
- c) Das Bewerbungsformular können von potentiellen Bewerbern nach Beginn der Bewerbungsfrist im Unlinger Rathaus abgeholt werden. Mit der Abholung des Formulars erkennt der Bewerber die Richtlinien zur Vergabe an.
- d) Während der vom Gemeinderat festgelegten Bewerbungsfrist können sich die Interessenten auf das Baugebiet bewerben. Die Bewerbung und die hierfür erforderlichen Nachweise sind auf dem Rathaus in Unlingen, Kirchgasse 11 in schriftlicher Form einzureichen.
- e) Bewerber, die gemeinschaftlich einen Bauplatz kaufen möchten, müssen eine gemeinsame Bewerbung als Bewerber und Mitbewerber abgeben. Bei Mehrfachbewerbungen wird nur die Bewerbung mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.
- f) Innerhalb der vorgenannten Bewerbungsfrist haben die Bewerber die erforderlichen Nachweise für die erzielbaren Punkte aus den Vergabekriterien vorzulegen. Nachfolgend sind die Dokumente benannt, die als Nachweis geeignet sind. Weitere Ausführungen können im Rathaus angefragt werden.
- g) Die Bewerber versichern mit der Abgabe ihrer Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.
- h) Stichtag für die Ermittlung der erzielten Punkte ist jeweils der letzte Tag der Bewerbungsfrist.
- i) Die Bewerber müssen innerhalb der Bewerbungsfrist eine Finanzierungsbestätigung für den Erwerb des Bauplatzes vorlegen.
- j) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft die Verwaltung die Bewerberdaten und die erreichten Punkte.
- k) Unvollständige Unterlagen führen zur Nichtanrechnung der jeweiligen Punkte, falsche Angaben führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.
- l) Wiederholungsbewerbungen
 - i. erfolglose Bewerbungen in Baugebieten der Gemeinde Unlingen bzw. ihren Teilorten in den letzten 5 Jahren (Nachweis erfolgt durch Bewerber), sofern die Ernsthaftigkeit der Bewerbung deutlich erkennbar war. Eine reine Interessenbekundung bei der Gemeinde genügt nicht, da vor der Bewerbungsfrist keine Interessentenlisten geführt werden.
 - ii. Sagt ein Bewerber einen ihm zugeteilten Bauplatz ab, werden alle angesammelten Punkte für Wiederholungsbewerbungen nicht mehr berücksichtigt.
- m) Die Nachweise müssen in nachprüfbarer und nachvollziehbarer Form eingereicht werden. Über die Gültigkeit entscheidet der Gemeinderat.

5. Ausprägung der Bewertungsmerkmale

- **„Bürger der Gemeinde“**
Ein Nachweis kann über das Einwohnermeldeamt mit einer Meldebestätigung geführt werden.
- **„Arbeitsplatz in der Gemeinde“**
Eine Bestätigung des Arbeitgebers kann als Nachweis verwendet werden. Alternativ kann die Vorlage einer aktuellen Entgeltabrechnung oder eines Steuerbescheides in Verbindung mit der Bestätigung der IHK oder Handwerkskammer über das Bestehen einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit genutzt werden.

- **„Rückwanderer in die Gemeinde“**
Nachweis über Historie im Einwohnermeldeamt möglich.
- **„Anzahl der Kinder“**
Als Kinder im Rahmen der Kriterien werden die im eigenen Haushalt gemeldeten, kindergeldberechtigten Kinder (auch Pflege- und Adoptivkinder) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewertet.
- **„Familienbindung in der Gemeinde“**
Familienangehörige sind Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, ebenso (Halb-) Geschwister, Neffen und Nichten, Onkel und Tanten sowie Pflegeeltern und –Kinder, sofern das Pflegeverhältnis in der häuslichen Gemeinschaft auf eine längere Dauer angelegt ist. Cousinen und Cousins gelten nicht als Familienangehörige.
- **„Behinderung“**
Eine Behinderung von Personen (GdB >= 50%), die in dem zu erbauenden Objekt wohnhaft werden sollen, ist nachzuweisen.
- **„Ehrenamtliches Engagement“**
Seit mind. 3 Jahren (ununterbrochene) Tätigkeit in einem Verein/ Organisation (gemeinnützig) in verantwortlicher, herausragender und/oder arbeitsintensiver Funktion, dies sind insbesondere Vorstandschaft, Übungsleiter/Trainer, ehrenamtliche Mitglieder von Feuerwehr, THW und Rettungsdienst etc.
- **„Bereits Wohneigentum innerhalb der Gesamtgemeinde vorhanden „**
Der Bewerber, sein Mitbewerber oder Ehegatte ist/sind bereits Eigentümer eines Wohnhauses oder eines mit einem/ mehreren Wohnhäusern bebaubaren Grundstückes.

6. Weitere Bestimmungen

Bauverpflichtung und Wiederkaufsrecht

Die Gemeinde behält sich ein Wiederkaufsrecht an dem Bauplatz gemäß § 456 ff. BGB vor für den Fall, dass

- a) das Kaufgrundstück vor einer bezugsfertigen Bebauung weiterveräußert wird (i. S. v. § 72 Abs. 1, S. 2, S. 3 Bewertungsgesetz)
- b) die Auflagen zum Bauzwang im Kaufvertrag nicht erfüllt werden.

7. Weitere Bestimmungen

Die Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für Eigennutzer im Baugebiet Vöhringer Weg IV treten am 18.07.2022 in Kraft. Sie gelten ausschließlich für das beschriebene Baugebiet für die oben genannten Bauplätze.

Unlingen, den 18. Juli 2022

Die festgelegte Bewertungstabelle umfasst die folgenden Kriterien mit den genannten Bewertungspunkten:

Nr.	Merkmale		Punkte	Faktor
1	Bürger der Gemeinde	mindestens 12 Monate	8	0
	Ehegatte Bürger der Gemeinde	mindestens 12 Monate	4	0
2	Arbeitsplatz in der Gemeinde		6	0
	Ehegatte Arbeitsplatz in der Gemeinde		3	0
3	Rückwander in die Gemeinde (Zeitgrenze)		4	0
	Ehegatte Rückwanderer in die Gemeinde		2	0
4	Anzahl Kinder (i.S. Wohnungsbauförderung)		1	0
5	Familienbindung in der Gemeinde	(nur soweit 1 und 3 mit 0 Punkten)	2	0
	Ehegatte Familienbindung in der Gemeinde		1	0
6	Behinderung	GdB >= 50%	1	0
7	Ehrenamtliches Engagement		1	0
8	Bereits Eigentum vorhanden		-1	0

Neben dem Konzept ist die Festlegung der Bauplatzpreise notwendig. Diese werden in einer nicht-öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen.

Zur Vergabe muss der Gemeinderat noch die Bewerbungsfrist definieren. Hier schlägt die Verwaltung vor, diese auf nach den Ferien zu terminieren.

Herr Bürgermeister Hinz betont nochmals, dass es keine Vormerklisten für Bauplätze gibt.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen das vorgelegte Konzept sowie die Bewertungstabelle zur Bauplatzvergabe.

TOP 5 / Baugesuche

a) **Bauvoranfrage Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Mehrfachgaragen auf Flste. 217 und 219, Von-Hornstein-Straße 14 und 16 in Göppingen**

Die bestehenden Gebäude auf den beiden Baugrundstücken sollen abgebrochen werden. Geplant ist die Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser mit einer Höhe von 10,06 m und 11,40 m mit Mehrfachgaragen. Insgesamt sollen rund 14 Wohneinheiten entstehen. Im großen Komplex stehen 11 Wohnungen zur Verfügung im kleineren 3. Geplant sind rund 10 Garagenstellplätze sowie mehrere Stellplätze für die Bewohner.

Die beiden Mehrfamilienhäuser erhalten ein Satteldach oder eines alternativ ein Pultdach.

Die Bauvoranfrage befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Ortschaftsratsrat Göppingen hat das Baugesuch in seiner Sitzung am 15.07.2022 behandelt und sich für die Bauvoranfrage ausgesprochen, mit der Maßgabe, dass kein Pultdach, sondern ein Satteldach an den beiden Gebäuden verwirklicht werden soll.

Das Einvernehmen der Gemeinde zur Bauvoranfrage wird hergestellt. Die im Ortschaftsratsrat besprochene Maßgabe, an beiden Gebäuden ein Satteldach herzustellen, soll berücksichtigt werden.

b) **Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage auf Flst. 50/16, Osterwiesen 4 in Möhringen**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Osterwiesen“ in Möhringen. Geplant ist ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage. Der erforderliche Mindestabstand zwischen Garage und Straße ist eingehalten.

Geplant ist im Keller des Wohnhauses ein Proberaum sowie ein Regie-/Technikraum. Beide Räume enthalten keine Fenster, dadurch soll kein Lärm nach außen dringen. Der Bauherr versichert, dass beide Räume ausschließlich privat durch ihn selbst genutzt werden.

Der gesamte Kellerbereich werde als Weiße Wanne ausgeführt, für die akustische Ausführung ist die Begleitung durch ein Ingenieurbüro geplant.

Zur Realisierung des Bauvorhabens werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze, begründet mit dem Grundriss des geteilten Grundstückes
- Unterschreitung der EFH, begründet durch die Einfahrtshöhe und den geplanten wasserdichten Keller
- Überschreitung der Gebäudehöhe
- Dachform der Garage

Der Ortschaftsrat Möhringen behandelte das Baugesuch in seiner Sitzung vom 30.06.2022. Den Anträgen auf Befreiung wurde zugestimmt.

Das Einvernehmen der Gemeinde zu dem Bauvorhaben wird hergestellt. Den besprochenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird Zustimmung erteilt.

c) *Neubau eines Einfamilienhauses mit untergeordneter Einliegerwohnung und Nebenhaus auf Flst. 127/14, Brühlstraße 16 in Uigendorf*

Ortsvorsteher und Gemeinderat Peter Borst ist bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Gegenüber der eingereichten Bauvoranfrage aus dem Jahr 2021 gibt es beim jetzigen Bauantrag folgende Änderungen:

Änderungen Haupthaus:

Das Haupthaus wird nun nicht mehr als L-förmiges Haus, sondern als gerades Haus ausgeführt. Das Gesamtvolumen ist etwas kleiner als das bei der Bauvoranfrage.

Die erhöhte First- und Traufhöhe ist bedingt durch den Wechsel der Bauart von Massiv-Ziegelhaus zu Holzdübel-Haus. Damit gehen höhere Aufbauten für die Decken einher. Deshalb wird der Keller auch tiefer. Angesichts der steigenden Baupreise von Stahl wird das Dach nun in schwarz-matten Dachziegeln eingedeckt.

Beim Nebenhaus wurde das Volumen ebenfalls deutlich verringert. Um trotz des deutlich kleineren Volumens den Dachstuhl nutzen zu können, wurde die Traufhöhe leicht erhöht.

Der Ortschaftsrat Uigendorf hat das Baugesuch in seiner Sitzung vom 13.07.2022 behandelt. Den Anträgen auf Befreiung wurde zugestimmt und das Bauvorhaben befürwortet.

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben wird hergestellt. Die im Rahmen der Bauvoranfrage beantragten und erteilten Befreiungen werden bestätigt.

Die im Rahmen der Bauvoranfrage beantragten und erteilten Befreiungen werden bestätigt. Der Errichtung

von Stützmauern bis zu max. 70 cm – sofern diese auf Grund des Geländeverlaufs erforderlich sind - wird Zustimmung erteilt

TOP 6 / Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates

Sitzung vom 15.11.2021

- **TOP 1**
 - o Umwandlung einer befristeten Stelle, in eine unbefristete Stelle – Rathaus
 - o Umwandlung einer befristeten Stelle, in eine unbefristete Stelle – Kindergarten Uigendorf
- **TOP 2**
 - o Der Gemeinderat lehnt den vorgelegten Bebauungsplan im Regelverfahren ab und verweist auf die Möglichkeit der Ausweisung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
- **TOP 3**
 - o Der Gemeinderat beschließt, nicht über den Verkauf von Flst. 420 zu entscheiden.

Sitzung vom 13.12.2021

- **TOP 1**
 - o Der Gemeinderat beschließt das Vorkaufsrecht für die Flst.110/4, 132, 133, 110/3 im Sanierungsgebiet Unlingen nicht auszuüben.

Sitzung vom 24.01.2022

- **TOP 1**
 - o Der Gemeinderat beschließt die Einstellung einer Erzieherin.
- **TOP 2**
 - o **d)** Der Gemeinderat genehmigt den Zuteilungsverzicht im Flurneuordnungsverfahren Angergasse sowie die Abfindung in Geld.

Sitzung vom 21.02.2022

- **TOP 1**
 - o Der Gemeinderat beschließt die Verbeamtung eines Rathausmitarbeiters.

Sitzung vom 21.03.2022

- **TOP 1**
 - o **a)** Dem zusätzlich beantragten Personalbedarf im Kath. Kindergarten „Unter'm Storchennest“ und dessen Abrechnung über die Gemeinde, wird durch den Gemeinderat nicht freigegeben.
 - o **b)** Der Gemeinderat stimmt der Einstellung einer Erzieherin für die Krippe „Bussakendla“ zu.

Sitzung vom 11.04.2022

- **TOP 1**
 - o Der Gemeinderat stimmt der Veräußerung des Bauplatzes Flst. 640, Friedhofstraße 25 in Dietelhofen zu.
 - o Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Ablösungsvereinbarung zu den Anschlussbeiträgen auf Flst. 2499 in Unlingen zu.
 - o Der Gemeinderat verzichtet auf das Vorkaufsrecht für das Flst. 50, Hauptstraße 37 in Unlingen.

Sitzung vom 09.05.2022

- **TOP 1**
 - o **b)** Die Anpassung der Vergütung für Austräger und andere Betroffene Arbeitsverhältnisse auf das Niveau des gesetzlichen Mindestlohnes wird einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.
 - o Der Gemeinderat beschließt die Einstellung einer pädagogischen Fachkraft für die Krippe „Bussakendla“
- **TOP 2**

- **a)** Dem Erlassantrag der Katholischen Kirchengemeinde Uigendorf wird stattgegeben und die Abwassergebühren werden erlassen.
- **b)** Der Erlassantrag eines Bürgers, wurde aufgrund von Gleichbehandlung abgelehnt.

TOP 7 / Verschiedenes und Anfragen

Aus dem Gemeinderat wurde angefragt, ob aufgrund der Hitzewelle auch der Wasservorrat häufiger geprüft wird. Bürgermeister Hinz teilte daraufhin mit, dass der Wasserstand täglich durch Herrn Bauhofleiter Jerg oder in Vertretung durch Herrn Leiprecht kontrolliert wird.